

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 10.12.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 10. Dezember 1936.) 83. Stück.

Inhalt:

Nr. 168. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 26. November 1936, betreffend Ausdehnung des Zweckes der Siedlachten und Geestwassergenossenschaften auf die Verbesserung des Kulturzustandes land- und forstwirtschaftlich zu nutzender Grundstücke.

Nr. 168.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausdehnung des Zweckes der Siedlachten und Geestwassergenossenschaften auf die Verbesserung des Kulturzustandes land- und forstwirtschaftlich zu nutzender Grundstücke.

Oldenburg, den 26. November 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

§ 1.

Der Fachminister kann bestimmen, daß der Zweck der Siedlacht und der Geestwassergenossenschaft im Landesteil

Oldenburg auf die Verbesserung des Kulturzustandes des Bodens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Genossenschaftsgebiet ausgedehnt wird.

Die Bestimmung wird in den amtlichen Nachrichten bekanntgemacht.

§ 2.

Zur Deckung der Ausgaben für den neuen Zweck werden Beiträge erhoben, die auf die jeweiligen Eigentümer der verbesserten Grundstücke nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten umgelegt werden.

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa erforderlichen Bestimmungen erläßt der Fachminister.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt an dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.) **Pauly.**

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung gegeben hat.

Oldenburg, den 26. November 1936.

Der Reichsstatthalter

in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) **Carl Röver.**